

# Container- bzw. Einstellbedingungen

## 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Benützung der Container- bzw. Einstellflächen (in der Folge kurz „Container“ genannt) ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Der Nutzungsvertrag wird zwischen dem Containerbetreiber einerseits und dem Nutzer der Container („Containernutzer“) andererseits abgeschlossen.

Für die Vertragsparteien gelten diese AGBs, jeweils in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung. Diese gelten sowohl für online und nicht online abgeschlossene Vertragsverhältnisse.

Handelt es sich beim Containernutzer um einen Verbraucher und ist der Vertrag online zustande gekommen, hat dieser das Recht binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen den geschlossenen Vertrag zu widerrufen. Hierzu hat eine eindeutige Erklärung zu erfolgen. Sollte ein Geldfluß bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgt sein, ist der Containerbetreiber verpflichtet umgehend eine Rückzahlung zu veranlassen.

Nach Benützungsbeginn steht der Container sofort in der Verfügung des Containernutzers und kann eine Übergabe/Übernahme daher nach beidseitigem Einverständnis unterbleiben. Der Lagercontainer gilt mit Ablauf des, in der Nutzungsvereinbarung genannten Endigungsdatum, falls ein solches feststeht, als übernommen und rückgestellt und ist zu diesem Datum vom Containernutzern geräumt von eigenen Fahrnissen und besenrein an den Containerbetreiber wieder zu übergeben.

Jeder Containernutzer unterwirft sich mit Abschluss des Nutzungsvertrages dieser Container- bzw. Einstellbedingungen.

## 2 Vertragsgegenstand

Die Containernutzung erfolgt ausschließlich zur Lagerung von Gegenständen. Der Containernutzer erwirbt mit Abschluss des Nutzungsvertrages die Berechtigung, einen Container in der angemieteten Größe zur Verwahrung von Fahrnissen zu verwenden. Bei Übernahme des Containers hat der Containernutzer diesen zu kontrollieren und allfällige Mängel zu melden. Sollte dies nicht erfolgen, sichert der Containernutzer zu, dass sich der Container in einem unbeschädigten einwandfreien Zustand befindet. Im übergebenen Zustand hat auch die Rückgabe des Containers zu erfolgen.

Zutritt zu den Containern erfolgt zu den Geschäftszeiten.

Der Containernutzer haftet für einen Schaden welcher aufgrund der Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt.

## 3 Vertragsabschluss

Der Containernutzer verpflichtet sich dem Containerbetreiber den handunterfertigten Vertrag sowie die beigelegten AGB und einen Lichtbildausweis, bei einer jur. Person den Firmenbuchauszug zu übermitteln. Mit Einlangen dieser Unterlagen gilt der Vertrag als abgeschlossen. Langen die entsprechenden Dokumente nicht innerhalb 10 Tagen nach

Übermittlung beim Containerbetreiber ein, ist der Containerbetreiber berechtigt innerhalb von 20 Tagen nach Zusendung vom Vertragsverhältnis zurückzutreten.

#### **4 Haftungsbestimmungen**

Der Containerbetreiber haftet in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in den Containern aufhalten. Für Sachschäden, die in Folge eines Betriebsausfalles der Anlage entstehen, und für sonstige Sachschäden haftet der Containerbetreiber nur für solche, die von ihm oder von Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Der Containerbetreiber haftet weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch höhere Gewalt entstehen.

Der Containernutzer verpflichtet sich, die Container ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen.

Den Anordnungen des Containerpersonals ist im Interesse eines reibungslosen Betriebes Folge zu leisten.

Allfällige Beschädigungen und Schäden (direkte und indirekte Schäden) der Container sind unverzüglich dem Containerbetreiber zu melden, egal ob diese vom Nutzungsberechtigten selbst verursacht wurden.

Der Containernutzer hat für eine ausreichende Belüftung zu sorgen. Der Containerbetreiber übernimmt keinerlei Haftung aufgrund von mangelnder Belüftung entstandener Schäden.

#### **5 Untermiete**

Jede Untervermietung, Verpachtung oder sonstige Weitergabe des Containers an natürliche oder juristische Personen, sei es ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich, durch Übertragung eines Unternehmens (Unternehmensveräußerung oder -verpachtung, etc.) oder durch Gründung einer Gesellschaft ist nicht gestattet und bedarf der Zustimmung des Containerbetreibers.

Erfolgt dennoch eine Untervermietung oder Weitergabe so wird dies ausdrücklich als Kündigungsgrund vereinbart. In keinem Fall ist es dem Containernutzer gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen abzutreten.

Die Benützung des Containers in geänderter Rechtsform bedarf der schriftlichen Zustimmung des Containerbetreibers.

#### **6 Versicherung**

Es wird vom Containerbetreiber dem Containernutzer nahegelegt eine Versicherung abzuschließen, um Waren, Gegenstände und Fahrnisse auf ihren Wiederbeschaffungswert zu versichern. Eine Haftung des Containerbetreibers ist jedenfalls ausgeschlossen. Der Containernutzer ist in Kenntnis darüber, dass der Containerbetreiber keine Containerversicherung noch für den Containerinhalt eine Versicherung abgeschlossen hat. Die Lagerung von Waren in den Lagercontainern erfolgt auf eigenes Risiko des Containernutzers.

## **7 Einstellgebühren und Betriebszeiten**

Der jeweils gültige Tarif, etwaige sonstige Gebühren und die Betriebszeiten sind dem Aushang zu entnehmen.

Honoraranpassungen werden in Abhängigkeit von den allgemeinen Preissteigerungen durchgeführt, wobei sich diese am Verbraucherpreis-Index (VPI 2010, Basismonat Vertragsabschluss) orientieren. Eine Anpassung erfolgt bei einer erstmaligen Überschreitung von 3 %. Kauttionen werden nach ordnungsgemäßer Kündigung/Räumung und besenreiner Rückgabe der Schlüssel, binnen 10 Werktagen überwiesen.

Sollte der Vertrag durch Fristablauf enden oder durch Kündigung aufgelöst werden, so trifft den Containernutzern die Verpflichtung den Container unverzüglich zu räumen und besenrein an den Containerbetreiber samt allen Schlüssel zu übergeben. Im Falle eines Räumungsverzuges wird ein Benützungsentgelt in der Höhe des ursprünglichen Nutzungsentgeltes in Rechnung gestellt.

## **8 Ordnungsvorschriften**

Aus etwaigen Störungen aufgrund der Nutzung der Container, welcher Art auch immer, kann der Containernutzer gegenüber dem Containerbetreiber keinerlei Rechte ableiten.

Verboten ist insbesondere:

- das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
- das Befahren der Container mit Skateboard, Roller oder Inlineskates, etc.;
- Verstellen von Fluchtwegen;
- Beschädigungen, Belästigungen sowie Gefährdung von anderen Containernutzern;
- Alkoholkonsum auf dem Gelände;
- Die Lagerung und das Abstellen von Gegenständen außerhalb des Containers.

Nicht gelagert werden dürfen:

- Nahrungsmittel, Lebewesen (lebendig oder tot), Waffen, , gefährliche Stoffe wie Sprengstoffe, Drogen, oder andere Suchtgifte, Chemikalien oder Stoffe, die Gefahrgutbestimmungen unterliegen etc.;
- giftige Abfälle, Sondermüll oder Materialien, welche irgendwelche Emissionen abgeben;
- leicht entflammbaren Materialien, sowie feuergefährliche Stoffe;
- radioaktive oder anders gesundheitsschädliche Materialien;
- Materialien, deren Besitz per Gesetz oder Verordnung verboten sind.

Elektronische Geräte können auf eigene Gefahr eingelagert werden.

Der Containernutzer erklärt, das die eingelagerten Waren weder beschädigt, feucht oder sonstige Vorbeschädigungen haben und die Waren anständig gelagert werden

Der Containernutzer sichert bereits jetzt zu, dass alle gelagerten Fahrnisse in seinem Eigentum stehen oder der Eigentümer durch den Containernutzer einverstanden ist bzw. er dieses Einverständnis vor Verbringung der Gegenstände in den Lagercontainer einholt.

Wenn der Containerbetreiber einen begründeten Verdacht hat, dass im Container Gegenstände gelagert werden, welche den Bestimmungen widersprechen und nicht erlaubt sind oder eine vertragswidrige Verwendung besteht, ist der Containerbetreiber berechtigt den Container ohne vorherige Ankündigung öffnen zu lassen und zu betreten sowie eine allfällige Entfernung von Gegenstände zu veranlassen. Der Containerbetreiber hat den Container sodann wieder zu versperren.

Die Öffnung des Containers stellt keine Besitzstörung dar, sondern ist gestattet. Der Containernutzer verzichtet auf jegliche diesbezüglichen Ansprüche gegen den Containerbetreiber.

## **9 Zahlungsverzug und Zurückbehaltungsrecht**

Bei Zahlungsverzug von über 14 Tagen von Seiten des Containernutzers fallen Verzugszinsen für einen Unternehmer iHv 9 % p.a. und für einen Verbraucher 4 % p.a. an. Zusätzlich fällt eine Mahngebühr iHv EUR 20,-, zuzüglich 20 % Ust. pro Mahnung an.

Ausdrücklich hingewiesen wird auf das Pfandrecht und das Zurückbehaltungsrecht des Containerbetreibers hinsichtlich Entgeltforderungen sowie aller ihrer im Zusammenhang mit dem gegenüber dem Containernutzer entstehenden Forderungen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges stimmt der Containernutzer ausdrücklich zu, dass der Containerbetreiber berechtigt ist eine außergerichtliche Verwertung durchzuführen und sich aus dem Verkauf der eingelagerten Gegenstände zu befriedigen. Der Containerbetreiber ist berechtigt diesen Verkauf selbst oder über ein Drittunternehmen durchzuführen. Im Falle einer Unverkäuflichkeit oder Unverhältnismäßigkeit der Verwertungskosten zum Wert der eingelagerten Waren ist der Containerbetreiber berechtigt die Entsorgung vorzunehmen. Die Kosten der Verwertung oder Entsorgung gehen zu Lasten des Containernutzers, so dass der Containernutzer diese Kosten dem Containerbetreiber binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt bzw. Zahlungsaufforderung zu ersetzen hat. Bei Auflösung der Nutzervereinbarung seitens des Containernutzers innerhalb der vertraglich festgehaltenen Nutzungsdauer wird die Kautions vom Containerbetreiber einbehalten.

Zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann der Containerbetreiber durch geeignete Mittel die Räumung der Container verhindern. Die Anwendung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch eine Sicherheitsleistung abgewendet werden.

## **10 Verhalten im Brandfall**

Bei Brand oder Brandgeruch ist der Feuermelder zu betätigen und die Feuerwehr (122) zu verständigen. Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten: WO brennt es (Adresse, Zufahrtswege), WAS brennt (Gebäude, Auto), WIE viele Verletzte gibt es, WER ruft an (Name). Allfällige angebrachte Hinweisschilder „Verhalten im Brandfall“ sind zu beachten.

Sofern notwendig und möglich gefährdete Personen warnen und Verletzte bzw. hilflose Personen evakuieren.

Soweit unter Beachtung der eigenen Sicherheit möglich, Löschversuch mit einem geeigneten Feuerlöscher unternehmen, andernfalls Container auf schnellstem Wege zu Fuß verlassen.

## **11 Videoaufzeichnungen**

Der Containerbetreiber ist berechtigt für Zwecke des Schutzes des Objekts (Container) bzw. zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten eine Videoüberwachungsanlage einzubauen, die entsprechend den Bestimmungen des Abschnittes 9a des DSG 2000 betrieben wird.

Die Videoaufzeichnungen begründen keine Haftung des Containerbetreibers.

Der Containerbetreiber ist berechtigt, die Videoaufzeichnungen auszuwerten, wenn entweder das überwachte Objekt selbst (Container) oder darin abgestellte Gegenstände beschädigt wurden.

Containernutzern sind nicht berechtigt, vom Containerbetreiber Videoaufzeichnungen zu erhalten. Der Containerbetreiber ist aber berechtigt, Videoaufzeichnungen an die zuständige Behörde (etwa eine Sicherheitsbehörde im Rahmen eines durch Anzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens) zu übermitteln, weil beim Containerbetreiber der begründete Verdacht entstanden ist, die Daten könnten eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung dokumentieren. Ein solcher Verdacht kann auch durch Hinweis eines Containernutzern entstehen. Der Containernutzer erklärt sich mit der Videoüberwachung ausdrücklich einverstanden.

## **12 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Für allfällige Streitigkeiten zwischen Containerbetreiber und Containernutzer ist unter Bedachtnahme dieser AGB ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes anwendbar. Eine Rechtswahl für Verbraucher ist nur insoweit anwendbar, soweit hierdurch der Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates des gewöhnlichen Aufenthaltes nicht entzogen wird.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien - der ausschließlichen sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des für den Sitz des Containerbetreibers zuständige Bezirksgerichtes, derzeit Bezirksgericht Fürstenfeld.

## **13 Sonstige Vertragsbestimmungen**

Auf dem Gelände der Containeranlage gilt die Straßenverkehrsordnung.

Sollten Zustellungen an die bekannt gegebene Adresse des Containernutzers nicht möglich sein, ist dieser einverstanden, dass Erklärungen (insbesondere Kündigungen) in dem Container hinterlegt werden können und damit rechtswirksam sind.

Bei ausreichender Vorankündigungszeit ist dem Containerbetreiber ein Standortwechsel der gesamten Lagerfläche oder einen Teil davon im Radius von bis zu ca.10 KM erlaubt. Dem Containerbetreiber steht es frei die Öffnungszeiten zu ändern und hat der Containerbetreiber zumindest binnen 3 Werktagen nach Vornahme an den Containernutzer mitzuteilen.

Sollte ein Wechsel des Containers unabdingbar sein, kann der Containerbetreiber den Containernutzer binnen 10 Tagen auffordern, den Container zu räumen. Wird dieser

Aufforderung nicht nachgekommen kann der Containerbetreiber den Wechsel auf Risiko und Kosten des Containernutzers vornehmen.

Die Vertragsteile verzichten auf eine Irrtumsanfechtung. Stillschweigende Zustimmungen werden von dem Containerbetreiber nicht getätigt.

Die Vertragsteile verzichten ausdrücklich auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt bzw. verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Vereinbarung durch eine wirksame ersetzen, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Vertragsparteien stellen übereinstimmend fest, dass mündliche Nebenabreden nicht bestehen.

Jede Änderung oder Ergänzung des abgeschlossenen Vertrages zwischen Containerbetreiber und Containernutzer bedarf zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Veränderung, die von beiden Vertragsteilen unterfertigt ist. Zusätze oder Erklärungen des Containernutzers auf Zahlscheinen gelangen infolge maschineller Bearbeitung nicht zur Kenntnis des Containerbetreibers. Derartige Zusätze und Erklärungen können daher von dem Containerbetreiber auch nicht stillschweigend zur Kenntnis genommen werden. Der Containernutzer erklärt ausdrücklich, sich nicht auf die stillschweigende Zustimmung der Containerbetreiber zu derartigen Zusätzen oder Erklärungen zu berufen.

Die Aufrechnung von Gegenforderungen des Containernutzers gegen das Nutzungsentgelt wird - soweit sie nicht gerichtlich festgestellt oder von dem Containerbetreiber ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden - ausgeschlossen.

Erfolgt die Räumung nach Ablauf des Vertragsverhältnisses bzw. nach rechtskräftiger Kündigung, so hat der Containernutzer bis zur tatsächlichen Räumung ein Benützungsentgelt in Höhe des eineinhalbfachen der zuletzt eintrichterten Entgeltes zu bezahlen.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem geschlossenen Vertrag sind auf die jeweiligen Rechtsnachfolger mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung vollinhaltlich zu übertragen. Für den Fall eines allfälligen Ablebens des Containernutzers während der Vertragsdauer wird festgelegt, dass der Vertrag binnen drei Monaten aufgelöst wird.

Sollte eine der Vertragsparteien ein ihm zustehendes Recht nicht ausüben, stellt dies keinen Rechtsverzicht dar bzw. kein Nichtbestehen des Rechtes oder Anspruches.

Sollten Schlüssel zum Container verloren gehen, ist dies dem Containerbetreiber umgehend mitzuteilen und hat der Containernutzer die Kosten für einen neuen Schlüssel zu tragen.

## **14 Datenschutz**

Der Containerbetreiber verarbeiten und nutzen Ihre personenbezogenen Daten nur mit Ihrer Einwilligung bzw. Mandatierung oder Bestellung zu den mit Ihnen vereinbarten Zwecken oder wenn eine sonstige rechtliche Grundlage im Einklang mit der DSGVO vorliegt; dies unter Einhaltung der datenschutz- und zivilrechtlichen Bestimmungen.

Es werden nur solche personenbezogenen Daten erhoben, die für die Durchführung und Abwicklung der Containervermietung erforderlich sind oder die Sie uns freiwillig zur Verfügung gestellt haben.

Personenbezogene Daten sind alle Daten, die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthalten, beispielsweise Name, Anschrift, Emailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht, Videoaufzeichnungen, Fotos etc.

Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten, deren Herkunft und Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung sowie ein Recht auf Berichtigung, Datenübertragung, Widerspruch, Einschränkung der Bearbeitung sowie Sperrung oder Löschung unrichtiger bzw. unzulässig verarbeiteter Daten.

Insoweit sich Änderungen Ihrer persönlichen Daten ergeben, ersuchen wir um entsprechende Mitteilung.

Sie haben jederzeit das Recht, eine erteilte Einwilligung zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten zu widerrufen.

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch den Containerbetreiber gegen das geltende Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche in einer anderen Weise verletzt worden sind, besteht die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. In Österreich zuständig ist hierfür die Datenschutzbehörde.

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt durch entsprechende organisatorische und technische Vorkehrungen. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere den Schutz vor unerlaubtem, rechtswidrigem oder auch zufälligem Zugriff, Verarbeitung, Verlust, Verwendung und Manipulation.

Ungeachtet der Bemühungen der Einhaltung eines stets angemessen hohen Standes der Sorgfaltsanforderungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Informationen, die Sie uns über das Internet bekannt geben, von anderen Personen eingesehen und genutzt werden.

Bitte beachten Sie, dass wir daher keine wie immer geartete Haftung für die Offenlegung von Informationen aufgrund nicht von uns verursachter Fehler bei der Datenübertragung und/oder unautorisierten Zugriff durch Dritte übernehmen (zB Hackangriff auf Email-Account bzw. Telefon, Abfangen von Faxen).

Der Containerbetreiber wird die zur Verfügung gestellten Daten nicht für andere Zwecke als die durch den Vertrag oder durch Ihre Einwilligung oder sonst durch eine Bestimmung im Einklang mit der DSGVO gedeckten Zwecken verarbeiten. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung für statistische Zwecke, sofern die zur Verfügung gestellten Daten anonymisiert wurden.

Zur Erfüllung Ihres Auftrages ist es möglicherweise auch erforderlich, Ihre Daten an Dritte (zB Versicherungen, Dienstleister, derer wir uns bedienen und denen wir Daten zur Verfügung stellen, etc.) weiterzuleiten. Eine Weiterleitung Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf Grundlage der DSGVO, insb. zur Erfüllung Ihres Auftrags oder aufgrund Ihrer vorherigen Einwilligung.

Wir sind bemüht sicherzustellen, dass Datenpannen frühzeitig erkannt und gegebenenfalls unverzüglich Ihnen bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde unter Einbezug der jeweiligen Datenkategorien, die betroffen sind, gemeldet werden.

Wir werden Daten nicht länger aufbewahren als dies zur Erfüllung unserer vertraglichen bzw. gesetzlichen Verpflichtungen und zur Abwehr allfälliger Haftungsansprüche erforderlich ist.

Der Schutz Ihrer Daten ist uns besonders wichtig. Wir sind für Sie unter unseren Kontaktdaten jederzeit für Ihre Fragen oder Ihren Widerruf erreichbar.